

DIE TERRITORIALFRAGE DER SERBISCHEN WOIWODSCHAFT IN UNGARN.

Das Diplom Kaiser Franz Josephs vom 20. Oktober 1860 bedeutete eine gewaltige Abkehr von jenem politischen System, welches seit Niederwerfung der ungarischen Freiheitsbewegung von 1848 die Lenker der Wiener Staatskunst Ungarn gegenüber beobachtet hatten. Dieser Systemwechsel bedingte indessen zugleich eine Revision der bisherigen Regierungspolitik gegenüber dem Nationalitätenproblem Ungarns, vor allem bezüglich der künftigen staatsrechtlichen Stellung der serbischen Woiwodschaft.

Noch mit dem kaiserlichen Patent vom 15. Dezember 1848 war dem seit anderthalb Jahrhunderten in Südungarn ansässigen serbischen Volke „die Gewährung einer nationalen, ihren Bedürfnissen entsprechenden inneren Organisation und Verwaltung mit dem Beisatze in Aussicht gestellt, dass dieselbe, sobald der Friede (mit Ungarn) hergestellt sei, nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker geregelt und festgestellt, werden würde.“¹ Denselben Entschluss drückt wohl auch § 72 der am 4. März 1849 erlassenen Reichsverfassung aus, demgemäß der zu errichtenden Woiwodschaft die Wahrung der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinschaft und Nationalität zugesichert und ferner das Versprechen gegeben wurde, dass über die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande Beratungen zu pflegen seien. Der Patriarch Joseph Rajačić wurde bereits mit ah. Handschreiben vom 2. April 1849 beauftragt, als besonders bevollmächtigter kaiserlicher Kommissär die provisorische Verwaltung der Provinzialbezirke der Syrmier, Bács-Bodrogher und Torontáler Komitate, des Werschetzer Bezirkes, sowie der im Bereich dieses Gebietes gelegenen königlichen Freistädte zu übernehmen. Bei der

¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, A. u. Vortrag Schwarzenbergs, Wien, 17. November 1849. Min. Ratszahl 4216. Organisierung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banats.

Bestimmung dieser provisorischen Grenzen ging das Handschreiben von der Voraussetzung aus, dass sie der tatsächlichen Ausdehnung der serbischen Bevölkerung entsprächen.

Mit der Leitung der Beratungen über die gesetzliche Festsetzung der endgültigen Grenzen und inneren Einrichtungen des neuen Verwaltungsgebietes wurde der Banus des dreieinigigen Königreichs FZM. Joseph Jellašič betraut. Die serbischen Vertrauensmänner, mit welchen Jellašič Verhandlungen pflog, beharrten bezüglich der neu zu errichtenden Woiwodschaft einhellig auf den Beschlüssen der am 13. Mai 1848 in Karlowitz abgehaltenen serbischen National- und Kirchenversammlung. Sie beanspruchten ganz Syrmien mit der Peterwardeiner Militärgrenze, das ganze Komitat Bács-Bodrogh mit dem Czaikisten-Batallion, die drei Komitate des Temeser Banats, Torontál, Temes und Krassó. Ferner wünschte die Mehrheit der Vertrauensmänner auch das Baranyaer Komitat der Woiwodschaft einzufügen, soweit das slavische Element in demselben vorwiege. Bezüglich der staatsrechtlichen Stellung des neuen Verwaltungsgebietes sei die Woiwodschaft gleichzeitig zu einem Kronlande zu erheben und als solches mit Kroatien, Slavonien und Dalmatien politisch zu vereinen.²

Jellašič jedoch bezeichnete die serbischen Ansprüche als viel zu weitgehend. Die Karlowitzer Beschlüsse waren ja in einer Zeit gefasst worden, da das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten weder anerkannt, noch weniger aber zur Geltung gebracht war. Seitdem allerdings hatte der Kaiser das Recht auf Gleichberechtigung nach § 5 der Reichsverfassung vom 4. März allen, in der Monarchie lebenden Völkern gewährleistet. Jellašič stimmte also, trotz seines bekannten Hasses gegen das Magyarentum, den serbischen Ansprüchen, die sich auf jene staatsrechtlichen Bestimmungen stützten, nicht zu und stellte dem Monarchen den Antrag, die Demarkationslinie zwischen dem Gebiete Ungarns und der Woiwodschaft im Komitat Bács-Bodrogh von Maria Theresiopel südwestlich gegen Bezdan zu ziehen, so dass die letztgenannten Orte in die Woiwodschaft einbezogen würden. Dagegen sei die Stadt Baja, welche im nordwestlichen Teile des Komitats liege, etwa mit einem Drittel desselben Komitats Ungarn zuzusprechen, da dieses Gebiet vorwiegend von Magyaren bewohnt werde. Da ferner das der Woiwodschaft zuzuerkennende Gebiet dieses Komitats eine sehr gemischte Bevölkerung aufweise, beantragte er, den nicht serbischen Nationalitäten, Deutschen und Magyaren, soweit als möglich durch Errichtung eigener Bezirke Rechnung zu tragen.

² HHStA. Aus demselben Akt: „Resultat der Beratung der serbischen Vertrauensmänner.“

Aus dem Komitate Baranya kämen nur die Baranyavärer und Mohácsi Stuhlbezirke in Betracht, welche in ihrer Mehrheit von Serben bewohnt seien. Nach dem Nationalitätsprinzip könne er die serbischen Ansprüche nicht auf das gesamte Gebiet des Banats befürworten, sondern müsse sie auf das rein serbische Gebiet des Torontáler Komitats mit Einschluss der Städte Pančova und Weisskirchen, ferner des Werschätzer Bezirkes im Temeser Komitat beschränken, wogegen das Komitat Krassó überhaupt nicht in Betracht käme, da es hauptsächlich von Rumänen bewohnt werde. Seines Erachtens war es am zweckmässigsten, aus dem von Rumänen bewohnten Teil des Banats nach Ausscheidung der für die Woiwodschaft abzutretenden Gebiete unter dem Namen des Temeser Banats vorläufig einen rumänischen Kreis zu bilden.

Der serbische Anspruch, die Woiwodschaft zu einem selbständigen Kronlande zu erheben, schien Jellašič nicht zweckmässig. Unter dem Begriffe des Kronlandes verstand man ja doch einen Teil des Reiches, welcher mit eigener Gesetzgebung ausgestattet war. Der Karlowitzer Kongress hatte aber im Jahre 1848 klar ausgesprochen, dass die serbische Woiwodschaft mit dem Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien einen gemeinsamen politischen Körper bilden solle; diese feierliche Erklärung wurde ferner vom kroatisch-slavonischen Landtage laut Artikel 7 des Landtagsprotokolls angenommen. Auch entsprach diese Stellungnahme vollkommen der richtigen Auslegung des § 72 der Märzverfassung, wonach die Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande zu vereinigen sei. Auch die serbischen Vertrauensmänner waren der einhelligen Meinung, die Woiwodschaft habe mit dem dreieinigen Königreiche einen gemeinsamen Landtag zu führen. Jellašič hielt mit Recht eine gründliche Auseinandersetzung für nötig über die Frage, wie der Begriff des Kronlandes mit den serbischen Wünschen und mit den bereits vorliegenden Beschlüssen eines gemeinsamen Landtages des dreieinigen Königreiches in Einklang zu bringen sei.³

Der Patriarch Rajašič, der ebenfalls den Wiener Besprechungen zugezogen war, beharrte unerschütterlich auf den Karlowitzer Beschlüssen und vertrat auch bezüglich der Lösung des Kronlandproblems gegenüber Jellašič die orthodox serbische Auffassung. Er hatte jedenfalls nicht Unrecht mit seiner Behauptung, dass das kaiserliche Patent vom 15. Dezember 1848 den Serben mehr versprochen habe, als die Märzverfassung ihnen tatsächlich biete; er liess aber ausser Acht, dass das Gleichberechtigungsprinzip nach der oktroyierten Reichsverfassung eine neue staatsrechtliche Einstellung bedeutete und dass es unmöglich sei,

³ HHStA. Aus demselben Akt: Jellašič's a. u. Vortrag Wien, 25. Oktober 1849.

die in früheren Urkunden verwurzelten Ansprüche auch nur mit einem Scheine vom Recht in vollem Umfange geltend zu machen. „Die Woiwodschaft Serbien wurde als Kronland nicht ausgesprochen, sondern ihr die Wahl freigestellt, sich mit einem anderen Kronlande zu vereinigen...— schrieb er in seiner an das Wiener Kabinett am 13. Oktober 1849 gerichteten Eingabe — Ich werde mir die Freiheit erlauben, diesen Gegenstand... darzutun, dass Seine Majestät... und seine loyale Regierung mit einer Hand nicht nehmen wollten, was sie mit der anderen Hand der serbischen Nation vor ein Paar Monaten auf eine konstitutionelle und feierliche Art im Angefühle der ganzen Welt gegeben haben...“⁴ Er bestand schon aus dem Grunde darauf, die Woiwodschaft zu einem Kronlande zu erheben, weil er befürchtete, dass im anderen Falle ihre unmittelbare Vertretung in dem Reichstage durch „fremde“ Personen erfolgen und sie dadurch in den „früheren Verwesungsprozess“ geraten werde.⁵

Bezüglich der neuen Grenzen vertrat Rajašić ebenso entschlossen die Karlowitzer Beschlüsse, wie in der Frage des Kronlandproblems; er begründete seinen Anspruch mit der Feststellung, dass die gemischt-sprachigen Gebiete der nördlichen Bačka und des Komitats Baranya als Bollwerk gegen das vordringende Magyarentum dienen könnten, falls sie der Woiwodschaft zugesprochen würden. Würde aber das Komitat Baranya nicht der Woiwodschaft zugesprochen, dann sollte dieses Gebiet lieber Kroatien angegliedert werden, um Ungarn so weit als möglich zu schwächen.

Der Ministerrat vom 17. November 1849, welcher sich mit den serbischen Ansprüchen befasste, war daher vor das schwere Dilemma gestellt, wie man die, mit weitgehenden Zusicherungen beruhigten Serben nun eben mit weniger Konzessionen zufriedenstellen könnte. Tatsächlich liess die oktroyierte Märzverfassung weniger Möglichkeiten für die Befriedigung der serbischen Ansprüche zu, auch schien es politisch notwendig, die mit russischer Hilfe und grossen Schwierigkeiten pazifizierte Ungarn staatsrechtlich nicht gar zu sehr zu beunruhigen. Und nicht zuletzt mussten doch die von den Serben stets herangezogenen alten Privilegien einer sorgfältigen Prüfung dahin unterzogen werden, ob ihre Ansprüche nicht nur mit dem kaiserlichen Versprechen vom 15. Dezem-

⁴ HHStA. Min. Ratszahl 3679 ¹/₂ aus 1849. Diese und die folgenden archivalischen Quellen widerlegen die Feststellungen Jovan Radonič's, der in seinen für die Pariser Friedensverhandlungen verfertigten Werken (Le Banat, Paris, 1919. Bloud et Gay, pag. 65; La Batchka, Paris, 1919. Bloud et Gay, pag. 47) nicht nur den Bestand eines serbischen Kronlandes, sondern sogar eines serbischen Fürstentums (sic: duché serbe) auf ungarischem Boden in den Jahren 1849—60. behauptete.

⁵ Ibidem.

ber 1848, sondern auch auf Grund ihrer radizierten Rechte begründet werden könnten.

Nun musste aber Ministerpräsident Schwarzenberg selbst feststellen, dass auf bestimmte Grenzen einer serbischen Woiwodschaft *keine* geschichtlich begründeten Ansprüche erhoben werden könnten.⁶ Ferner mussten die Kabinettsmitglieder nach einer eingehenden Debatte zur Überzeugung gelangen, dass die Abgrenzung des neuen Verwaltungsgebietes, nur auf Grund der *Nationalität* seiner Einwohner, praktisch undurchführbar erscheine.

Der ganze Fragenkomplex wurde daher klar und detailliert erwogen, auch das Recht der Nationalitäten auf Gleichberechtigung in das richtige Licht gesetzt. Wenn das Prinzip der Gleichberechtigung die vollständige Absonderung jedes einzelnen Volkstammes von den anderen bedinge, müsse der Bestand der Monarchie-sollten nicht förmliche Völkerwanderungen organisiert werden—unbedingt in Frage gestellt werden. Eine mögliche Durchführung der Gleichberechtigung konnte nur in Kirche, Schule und Amt, in der Gleichheit der Interessen erblickt werden, keineswegs aber bei territorialen Abgrenzungen. Die in Frage stehenden süd-ungarischen Komitate boten das klassische Beispiel eines durch verschiedene, Jahrhunderte umfassende Ansiedlungen entstandenen, vollkommen gemischten Sprachgebietes, wo eben die Geltendmachung des Nationalitätenprinzips keine beruhigende Lösung bedeutet hätte, da in diesem Gebiete keiner der dort miteinander vermengten Volksstämme eine absolute Mehrheit aufweisen konnte.

Um nun doch zu einer zweckmässigen Beschlussfassung zu gelangen, hatte der Ministerrat die Frage weder vom Standpunkte des rechts-historischen noch von dem des nationalen Prinzips ausgetragen. Es schien doch den meisten Erfolg zu versprechen, wenn sie nach dem Prinzip der rein aktuellen Politik gelöst werde. Die Ereignisse des Jahres 1848—1849 hatten in ihrem Gefolge eine de facto-Abtrennung der südlichen Teile Ungarns. Dem Kabinett schien es nicht klug, angesichts der allgemeinen Stimmung der Nationalitäten die abgetrennten Gebiete mit Ungarn administrativ zu vereinigen, da eben aus den südlichen Gebietsteilen infolge des populär gewordenen Nationalitätenprinzips starke Stimmen für eine gesonderte Stellung der südlichen Komitate laut geworden waren. Man suchte nach einer Festsetzung der Grenzen, welche soweit als möglich der Gleichheit der lokalen Interessen, wie auch dem Ideengange des österreichischen Gesamtstaates Rechnung trug. Weder die Ausführungen Jellašič' noch jene von Rajašič wurden direkt berück-

⁶ HHStA. A. u. Vortrag Schwarzenbergs, Wien 17. November 1849. Min. Ratszahl 4216.

sichtigt. Man wollte jedenfalls im Süden Ungarns ein von diesem abge-sonder-tes, selbständiges, unmittelbar der Wiener Zentralregierung unter-
stehendes Gebiet für eine Übergangsperiode schaffen und einrichten, bis
eine definitive Regelung auf verfassungsmässigem Wege gefunden wäre.

Das neu zu errichtende Verwaltungsgebiet sollte daher nicht aus-
schliesslich das Bild eines serbischen Territoriums tragen. Dieser Auf-
fassung entsprach wohl die getroffene Entscheidung, wonach das neue
Gebiet die Benennung „Woiwodschaft Serbien und Temeser Banat“ zu
führen hatte.

Sein Umfang und seine Abgrenzung sollten wohl auch dieser Ein-
stellung entsprechen. Eingliederung des Komitats Baranya in die Woi-
wodschaft wurde dem Monarchen gegenüber nicht beantragt, da es, durch
Donau und Drau von Kroatien wie auch vom Komitat Bács getrennt,
trotz einiger Bezirke mit serbischer Mehrheit in geografischer und admi-
nistrativer Hinsicht keinen vorteilhaf-ten Zuwachs für das neue Gebiet
zu gewähren schien. Dagegen war sich der Ministerrat einig, dass das
ganze Komitat Bács, wie die Rumaer und Illoker Bezirke Syrmiens, fer-
ner das ganze Temeser Banat mit den Komitaten Temes, Torontál und
Krassó — ungeachtet des Umstandes, dass die gemischte Bevölkerung zu
über 50 Prozent nicht der serbischen Nationalität angehörte, — zu einem
neuen Verwaltungsgebiet zusammenzuziehen seien.

Dadurch schien ein hauptsächlich national-ökonomisch wohl abge-
rundetes Territorium zu erstehen, in welchem auch die durch Jahrhun-
derte verwobenen Lebensinteressen der gemischtsprachigen Bevölkerung
— bis zur definitiven Lösung ihrer staatsrechtlichen Zugehörigkeit, wie
gesagt — vorübergehend befriedigt werden konnten.

Aus den bisherigen Ausführungen mag auch erhellen, dass das Wie-
ner Kabinett kaum die Absicht hatte, das neu zu errichtende Verwaltungs-
gebiet zu einem Kronlande zu erheben. Auch zufolge des § 72 der
Reichsverfassung, welcher die Vereinigung des neuen Gebietes mit einem
anderen Kronlande in Aussicht stellte, war eine definitive Entscheidung
in der Kronlandsfrage nicht möglich, welcher Auffassung Schwarzenberg
in seinem, dem Kaiser am 17. November 1849 erstatteten a. u. Vortrage
klaren Ausdruck verlieh.⁷

⁷ HHStA. Idem „Eine solche Stellung (selbständiges Verwaltungsgebiet) bedingt kei-
neswegs die definitive Constituierung jenes Gebietes als eigenes Kronland: denn ein solcher
Ausspruch ist nach § 6 und § 123 der Reichsverfassung der Gesetzgebung vorbehalten, nach-
dem der § 1 der Verfassung unter den Kronländern des Reiches die Woiwodschaft Serbien
nicht aufzählt und nachdem auch dem § 72, der ihre Vereinigung mit einem anderen Kron-
lande weiteren Einvernehmungen und Verfügungen überlässt, die Voraussetzung zu Grunde
liegt, dass jenes Gebiet früher noch nicht als eigenes Kronland hingestellt wurde. Unter

Bei eingehender Analysierung der archivalischen Quellen können wir uns der Auffassung nicht entziehen, dass Schwarzenberg nur zu *einem* Entschlusse Kam, zur provisorischen Abtrennung des Gebietes von Ungarn. Aber die Frage, wie man dieses abzutrennende Gebiet organisieren müsse, wurde nicht entsprechend durchdacht. Das Patent vom 18. November, welches der Vortrag Schwarzenbergs zur Folge hatte, traf nämlich keine klare Verfügungen und enthielt mehr oder weniger nur allgemeine Grundsätze für die innere Organisation. Es sprach sich einzig dahin aus, dass das Gebiet nach seinen Hauptbevölkerungen in drei grössere Verwaltungskreise und jeder dieser Kreise in Bezirke zu teilen seien, deren administrative Oberleitung einem provisorischen Landeschef mit dem Sitze in Temesvár übertragen wurde. Auch die Frage des Kronlands blieb offen und eine Entscheidung darüber der Zukunft vorbehalten.

Es ist wohl nicht verwunderlich, dass in den darauffolgenden Jahren absolutistischer Staatsverwaltung diese Neueinrichtung allgemeine Unzufriedenheit hervorrief, bis das Oktoberdiplom dem Weg einer definitiven Regelung der staatsrechtlichen Stellung der Woiwodschaft anbahnen sollte. Der Kaiser anerkannte die rechtlichen Ansprüche Ungarns bezüglich der Wiedereinverleibung der Woiwodschaft und des Temeser Banats, wie auch die Ansprüche der Serben auf Geltendmachung ihrer alten Privilegien. Um die vielfach von einander abweichenden Ansichten der übrigen Bewohner jenes Gebietes zu prüfen und miteinander in Einklang zu bringen, ernannte er FML. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly zum ausserordentlichen Kommissär, der die Aufgabe hatte, nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Konfessionen Anträge für eine mögliche Lösung zu stellen.⁸

Schon vor seiner Entsendung wurde der Gouverneur des serbisch-Banater Verwaltungsgebietes, Graf St. Quentin, von der Kabinettskanzlei beauftragt, eine Karte des genannten Gebietes vorzulegen, auf welcher er die allenfalls an Ungarn zu schlagenden Teile des Komitats Bács zu bezeichnen hatte. Graf St. Quentin bezeichnete als solche auf seiner übersandten Karte die Bezirke Baja und Maria Theresiopel des Zomborer Kreises. Diese Lösung hätte aber — nach der damaligen Beurteilung

der Vereinigung mit einem anderen Kronlande kann nämlich nur die völlige Einverleibung, so dass die vereinigten Gebiete zusammen *ein* Kronland bilden, verstanden werden, weil die Reichsverfassung nur allein die Vereinigung aller Kronländer in der Gesamtheit des Reiches, keineswegs aber ein politisches Sonderbündnis eines Kronlandes mit einem anderen Kronlande anerkennt . . .“

⁸ HHSIA. Min. Konferenzprotokolle Z. 619 v. 29. Oktober, v. 30. Oktober 1860; Kabinetszahl 3653 v. J. 1860; vergl. Berzeviczy Albert, Az abszolútizmus kora Magyarországon (Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn) Bpest 1933. Bd. III. pag. 153.

— weder die Ungarn, noch die Serben zufriedengestellt. da die Befürchtung nahe lag, dass den historisch-staatsrechtlichen Ansprüchen der Ungarn die Abtretung eines derartig schmalen Landstreifens keineswegs genüge, die Serben andererseits gegen eine noch so geringe Schmälerung des abgesonderten Gebietes auf das heftigste protestieren würden.⁹

Mensdorffs Vortrag an den Kaiser wurde in der am 18. Dezember 1860 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Rechberg abgehaltenen Ministerkonferenz verlesen, in welchem die verschiedensten Anschauungen zum Ausdruck kamen und der schliesslich feststellte, dass jede Nationalität die Suprematie für sich beanspruche.¹⁰ Der Vortrag war daher kaum als Grundlage für eine zufriedenstellende Lösung des Problems geeignet. Der ungarische Hofkanzler Graf Vay und Minister Graf Széchen beantragten vor allem die Wiedereinverleibung der Woiwodschaft; die staatsrechtlichen Ansprüche Ungarns auf das besagte Territorium ständen ausser Zweifel, die auf Grund des Oktoberdiploms zu erfolgende Einberufung des ungarischen Landtages sei kaum möglich, wenn nicht zu diesem auch die vier ungarischen Komitate, welche dormalen die Woiwodschaft bildeten, einbezogen werden. Ebenso aber anerkannten sie auch die auf alten Privilegien beruhenden Wünsche der Serben und beantragten, eine vom Patriarchen zu wählende serbische Deputation von höchstens 12 Mitgliedern nach Wien zu berufen und deren festgesetzte Anträge in Form einer königlichen Proposition dem ungarischen Landtage zur verfassungsmässigen Verhandlung zu übermitteln.

Die Konferenz billigte die Anträge, nach deren Vortrag der Monarch am 27. Dezember 1860 die Einberufung aussprach,¹¹ die serbischen Vertrauensmänner nach Wien beorderte und bereits am 5. Jänner 1861 die neuen Obergespäne¹² für die, Ungarn anzuschliessenden Komitate zwecks Vorbereitung der ungarischen Landtagswahlen ernannte.

Die Durchführung dieser Entschliessung ging allerdings nicht soglatt von statten. Rajašić weigerte sich nämlich, seine Vertrauensmänner nach Wien zu entsenden, da seiner Ansicht nach nur der serbische Nationalkongress kompetent sei, in dieser Angelegenheit eine für die Serben bindende Erklärung abzugeben.¹³

Die Beharrlichkeit Rajašić verlangte also eine neue Ministerkonferenz.

⁹ HHStA. A. u. Vortrag d. Min. d. Innern v. 4. Oktober 1860; Kab. Z. 3254/1860.

¹⁰ HHStA. Vergl. MRProt. v. 21. Dezember 1861; Kab. Z. 4178/1861.

¹¹ HHStA. A. u. Vorträge des Staatsministers Schmerling und des ungar. Hofkanzlers Vay. Kab. Z. 4186/1860.

¹² HHStA. A. u. Vortrag des ungar. Hofkanzlers Vay. Kab. Z. 4241/1860; Min. Conf. Z. 725/1861.

¹³ HHStA. Min. Conf. Prot. v. 23. Jänner 1861; Min. Conf. Z. 749.

Staatsminister Schmerling, der die gesetzlichen Verfügungen über die Zusammensetzung dieses Kongresses einem eingehenden Studium unterzog, musste vor allem feststellen, dass dieser nur zur Verhandlung der in der Synode vorbereiteten Beschlüsse über Kirchen- und Schulfragen berufen und in zwei einzigen Fällen, in den Jahren 1790 und 1848, auch in die Verhandlung politischer Fragen eingetreten sei. Da aber ungeachtet der Weigerung des Patriarchen, Vertrauensmänner nach Wien zu entsenden, Schmerling entschlossen war, den Verfügungen des ah. Kabinettschreibens vom 27. Dezember 1860 zu entsprechen, gab es keine Möglichkeit, als ausnahmsweise für diesen Fall den Kongress zur Austragung der angeordneten politischen Verhandlung einzuberufen.

Minister Graf Széchen war nicht gegen Schmerlings Entschliessung, beantragte jedoch den Kongress ausschliesslich nur von Deputierten des geistlichen und weltlichen Standes *serbischer Nationalität* aus dem gesamten Territorium des aufgelösten serbisch-Banater Verwaltungsgebietes beschicken zu lassen, mit Ausschluss also der sonstigen konfessionellen Teilnehmer, deren Kompetenz für Schul- und Kirchenangelegenheiten ansonsten unberührt bleibe.

Diese Auffassung teile übrigens das gesamte Kabinet.¹⁴ Rajašič, der aufgefordert wurde, seine Anträge bezüglich der Einberufung dieses Kongresses der rein serbisch-orthodoxen Volksvertreter zu erstatten, war von dieser Lösung vollkommen befriedigt und ersuchte nur um einen zeitgerechten Einberufungstermin, damit die Beschlüsse noch vor dem Zusammentritt des ungarischen Landtages gefasst werden könnten.¹⁵

Der Verlauf des für den 28. März 1861 einberufenen Kongresses war nicht weniger bewegt, als die Gemüter vor dem Zusammentritt aufgeregter und die Stimmung wegen der befürchteten Auflösung der Woiwodschaft zugespitzt. Die Beschlüsse¹⁶ wurden in 16 Punkte zusammengefasst und zugleich mit einer an den Kaiser gerichteten Adresse durch eine Deputation dem Wiener Kabinet überreicht. Demgemäss sollte das gewünschte Territorium als serbisch autonomes Gebiet nur unter der Benennung „serbische Woiwodschaft“ aus der Komitatsverwaltung ausgeschieden und an die Spitze der politischen Administration ein Woiwode gestellt werden, der Sitz und Stimme in der Magnatentafel des unga-

¹⁴ HHStA. Min. Conf. Prot. v. 19. Februar 1861; Min. Conf. Z. 780; vergl. Berzeviczy a. a. O. pag. 227.

¹⁵ HHStA. Kab. Z. 654, 872, 883, 968 und 1044 v. J. 1861; Min. Conf. Prot. v. 20. März 1861.

¹⁶ Die Beschlüsse des im April 1861 zu Karlowic in Syrmien abgehaltenen serbischen National-Congresses, sammt der aus demselben hervorgegangenen a. u. Adresse. Wien, 1862.

rischen Landtages gleich nach dem Tavernicus, auf dem Landtage des dreieinigigen Königreiches aber unmittelbar nach dem Banus erhalten sollte. Hinsichtlich der territorialen Abgrenzung blieben die Beschlüsse hinter jenen des letzten Kongresses zurück, welcher am 13. Mai 1848 abgehalten worden war. Die Erfahrungen des zehnjährigen Bestandes der Woiwodschaft und des Temeser Banats hatten die Überzeugung erbracht, dass das neue Territorium sich auf jene Gebiete beschränken müsse, in welchen die Serben in der Mehrzahl waren. Daher wurden das Komitat Baranya nicht mehr gefordert und vom Komitat Bács nur die südlichen Teile, wonach die Demarkationslinie über Zombor, Kula, Szenttamás Mohol festzusetzen war. Die nördlichen Teile desselben Gebietes mit Baja und Maria Theresiopel wären als ein Rumpfkörper der politischen Administration des Komitats Bács-Bodrogh zurückgeblieben. Vom Temeser Banat wurde die Linie von der Maros über Gross Kikinda, Temesvár beansprucht. Trotz dieser verhältnismässig grossen Mässigung in der territorialen Begrenzung musste die Adresse des Kongresses zugeben, dass in den gedachten Gebietsteilen ungeachtet der behaupteten serbischen Mehrheit der Einwohner die rein serbische Bevölkerung — wenn auch das ganze Komitat Syrmien miteingerechnet wurde — faktisch in der Minderheit war. Ihre Anzahl betrug 299.078 Seelen, wogegen die übrige Bevölkerung (Bulgaren, Deutsche, Juden, Kroaten, Magyaren, Slowaken, Rumänen) zusammen 352.276 Köpfe zählte. Die Serben selbst mussten in ihrer Adresse anerkennen, dass in dem geforderten Gebiete nur von einer relativen Mehrheit ihrer Stammesgenossen die Rede sein konnte.

Da es, wie gesagt, Aufgabe der Kongressberatungen war, die politisch-nationalen Ansprüche der Serben zu formulieren, ermangelten die Kongressteilnehmer nicht, ihre in althistorischen Privilegien und Exemptionen radizierten politisch-nationalen Rechte neuerlich zu betonen. Sie lenkten vorerst die Aufmerksamkeit des Kaisers auf das sogenannte Diplom vom 6. April 1690, weiters auf die Privilegien vom 21. August 1690, vom 20. August 1691 und vom 4. März 1695, welche ihnen Leopold I. erteilt hatte und die sie nun als Rechtstitel in die Wagschale warfen, um ein eigenes Territorium in Ungarn zu beanspruchen. Ihre Beweisführung beschränkte sich aber auf die Wiedergabe einzelner Satzteile, wodurch sie ihren Rechtstitel zu behaupten gedachten, zugleich aber dem Sinne der Privilegien eine willkürliche Auslegung gaben.

Der Aufruf vom 6. April 1690 (*litterae patentes hortatoriae*)¹⁷ ver-

¹⁷ HHStA. Illyrico-Serbica Fasc. 1. Konvolut B. Fol. 39. Die letzte Seite des Originalkonzeptes der österr. Hofkanzlei in Faksimile abgedruckt.

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

sprach ihnen wohl freien Gutsbesitz in Gebieten, welche den Türken wieder entrissen würden, aber unterhalb Belgrads lagen, daher ihre alten Wohnstätten waren. Nachdem etwa 40.000 Familien sich vor den Türken unter die Obhut der kaiserlichen Truppen in die südlichen Teile Ungarns geflüchtet hatten, erhielten sie das Privilegiale vom 21. August 1690, welches nur die Zusicherung der freien Religionsübung, wie auch des Gebrauches ihres alten Kalenders enthielt. Am 20. August 1691, sicherte man ihnen eigene Magistrate, bis sie in ihre frühere Heimat zurückgeführt wären. Das Privilegiale vom 4. März 1695 wiederholte ebenfalls nur ihre Religionsfreiheit und verlieh ihnen die Zehentbefreiung, wo immer sie sich in Ungarn niederliessen. Die serbischen Ansiedler waren eben von Zagreb, von Werschetz bis Stuhlweissenburg und Ofen sporadisch zerstreut, in geografisch unzusammenhängenden Plätzen, dieses Privilegiale konnte daher wohl kaum zur Begründung des Rechtstitels für ein territorial begrenztes serbisches Gebiet dienen.¹⁸

¹⁸ Zur Begründung ihrer historischen Rechte auf eigenes Territorium berufen sich die Serben in der Adresse des Karlowitzer Kongresses vor Allem auf folgende Satztheile des kaiserlichen Aufrufs vom 6. April 1690: „Promittimus insuper, donamus et concedimus omnibus et singulis liberam bonorum sive immobilium, quaecunque Turcis in confinibus suis ademerint, possessionem.“ Sie übergehen aber im Weiteren derselben Urkunde, dass „culturamque agrorum non deserite“ d. h. dass die Serben auf ihren alten Heimstätten auch weiterhin verbleiben sollen. Es ist daher zweifellos, dass der Kaiser den ungestörten Grundbesitz den Serben nach Besiegung der Türken für ihre alten Territorien versprach. Wenn nun der obige Satz allein zitiert wird, vermag dessen Bedeutung verschiedenartig ausgelegt zu werden. Es ist kennzeichnend, dass durch die konsequent falsche Auslegung der obigen Urkunde viele Historiker, die ohne archivalische Belege arbeiteten, in der Interpretation des obigen Textes zu falscher, der serbischen Auffassung genehmer Folgerung gelangten, dass nämlich die Urkunde nicht weniger als die Einladung der Serben nach Ungarn enthalte. Diesem Umstand mag es zuzuschreiben sein, dass z. B. Ladislaus Szalay auf pag. 24 der ungarischen Ausgabe seines Werkes (Das Rechtsverhältnis der serbischen Niederlassungen zum Staate in den Ländern der ungar. Krone, Pest, 1861) die Meinung vertrat, in dem Ausdruck „non deserite“ das Wort „non“ überflüssig sei. Vergl. Hóman-Szekfű, Magyar Történet (Geschichte Ungarns) Bd. VI. pag. 642. — Das Leopold auf die Rücksiedlung der Serben bedacht war, beweist sein am 20. Aug. 1691 erlassenes Privilegiale: „... Adhibebimus quoque pro possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma nostra auxiliante Deo reperitam gentem Rascianam quocuius in territoria seu habitationes antehac possessas denuo introducere et inimicos abinde repellere possimus, volumusque ut sub directione et dispositione propositione proprii magistratus eadem gens Rasciana perseverare et antiquis privilegiis eidem a Majestatenostrea benigne concessis eiusque consuetudinibus imperturbate frui valeat...“ In der genannten Adresse der Karlowitzer Kongresses wird nur der gesperrte Teil des obigen Satzes zitiert und dadurch die Intention des Kaisers in ein falsches Licht gestellt. — Das Privilegiale vom 4. März 1695 wurde zwar stellenweise unklar verfasst, es enthält aber keine direkte Verfügung für ein geografisch begrenztes Gebiet, da die Religionsfreiheit und die Zehentbefreiung dem serbischen Ansiedler „ubicunque locatus“ zugesichert wurde.

Es mag jedoch zugegeben werden, dass ihre diesbezüglichen Ansprüche, wenn auch in den berufenen Urkunden nicht rechtmässig begründet, so doch vollkommen verständlich und infolge des unklaren Verhaltens der Wiener Zentralstellen gerechtfertigt waren. Es steht ausser jedem Zweifel, dass der Urkundenerteiler Leopold I. nicht die Absicht gehabt hatte — wie ihm dies die Serben zuschrieben — das razische Volk im verödeten Süden Ungarns endgültig anzusiedeln, infolge des unglücklichen Ausganges der Türkenkriege aber fehlte es an jeder Möglichkeit, die Serben in ihre alten Wohnstätten zurückzuführen und ihnen die für ihre Heimat gewährten Privilegien zu verleihen. Dabei hatten sie sich in ihren Grenzansiedlungen auf ungarischem Boden gut bewährt; waren sie doch ein Kriegervolk und so als Bollwerk gegen die Türken sehr geeignet. Auch in der Niederwerfung des Aufstandes Franz Rákóczys hatten sie dem Wiener Hof gegen die Ungarn wertvolle Dienste geleistet.¹⁹

Die Serben hatten übrigens nach ihrer Niederlassung kein besonderes Gebiet beanspruchen müssen, da sie in den ersten Dezennien, die ihrer Einwanderung folgten, in ihrer Mehrzahl ausserhalb der ungarischen Komitatsverwaltung lebten. Der Grossteil ihrer Ansiedlungen lag in den verödeten und von den Türken verwüsteten Gebieten, wo der Wiener Hofkriegsrat die Verwaltung aus militärpolitischen Beweggründen für sich beanspruchte und auch tatsächlich übernahm. Von Anfang an bedienten sich die Serben jedoch gewisser Entstellungen, wodurch sie die Rechtskraft ihrer Privilegien offenbar für besser versichert erachteten. Eine der schwerwiegendsten war die in den Eingaben ihrer Patriarchen konsequent wiederholte Behauptung, dass sie einem Einladungsschreiben (*litterae invitatoriae*) folgend ungarisches Gebiet betreten hatten, um sich dort anzusiedeln. Der bereits genannte Aufruf Leopolds vom 6. April 1690 wurde als dieses Schreiben vorgegeben. Bezeichnenderweise hatten die Wiener Zentralstellen im XVIII. Jahrhundert dieser Entstellung gegenüber stets ein Auge zugedrückt, sogar die Leiter der für die serbischen Angelegenheiten errichteten Illyrischen Hofstelle, Bartenstein und Koller,²⁰ hatten

¹⁹ HHStA. Illyrico-Serbica. Fasc. 4. A. u. Vortrag des Staatskanzlers Kaunitz-Rittberg v. 24. April 1757 Wien: „... die Illyrische Nation eine sehr erspriessliche Vormauer gegen die Türcken und zugleich ein kräftiges Mittel abgiebt, denen möglichen Rebellionen in Hungarn vorzubiegen und abzuhelfen...“

²⁰ HHStA. III. Serb. Fasc. 2. Fol. 93. Bartensteins a. u. Vortrag v. 20. Aug. 1752. bezgl. der Auswanderung der Serben n. Russland: „... Die Raitzen sind durch die feyerlichste *Einladungen* und unter ansähnlichen Zusagen ... angefrischt worden, das türkische Gebiet zu verlassen und sich in Ungarn niederzulassen...“; vergl. weiters Kollers „ohnmassgebige Meynung“ v. 5. Juni 1755: „... woraus demnach erhellet, dass ehe und bevor noch die anderweithe Rázische Familien aus Albanien, Herzegovina und andern unter türkischer Bottmässigkeit stehenden Provinzen durch die von ... Kaiser Leo-

diese Behauptung übernommen und sie in ihren Vorträgen in gleicher Weise verwendet. Von ihrem Standpunkte aus schien es ohne praktische Bedeutung, ob die Serben auf Einladung des Kaisers eingewandert oder aber vor den Türken geflüchtet waren. Keine dieser Feststellungen hätte die Tatsache beeinflusst, dass der Wiener Hof seine grundsätzlichen Versprechungen infolge der durch die unglücklichen Kriegsfolgen geschaffenen neuen Rechtslage nicht einhalten und die Serben nicht in ihre Heimat zurückführen konnte. Sie waren daher auf ungarischem Gebiete geblieben, ihre staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn mussten aber auf irgend einem Kompromisswege bereinigt werden. Auf Vorstellungen der Ungarn wurde jedoch die mit Landtagsartikel 18 vom Jahre 1741 beschlossene Aufhebung der Militärgrenze im Banat, sowie Aufstellung und Rückanschluss der Komitate Torontál, Temes und Krassó im Jahre 1751 durchgeführt, worauf ein Grossteil der dort angesiedelten Serben nach Russland auswanderte.²¹ Einen ausschlaggebenden Wendepunkt der Konsolidierung bedeutete Artikel 27 des ungarischen Landtages vom Jahre 1791, dem gemäss allen griechisch nicht unierten Bewohnern des Königreiches Ungarns, also auch den Serben, das Bürgerrecht erteilt und ihnen Grundbesitz sowie Bekleidung öffentlicher Ämter gestattet wurde. Ein gesondertes Territorium war ihnen aber auch diesmal nicht zugestanden worden, weil es eben unmöglich gewesen wäre, bei ihren über beträchtliche Teile des Landes sich erstreckenden zerstreuten Ansiedlungen eine territoriale Abgrenzung in Erwägung zu ziehen.

Osnovna Savetnja i Koinytsa *

Diese historischen Privilegien hatte der Ministerrat vom 21. Dezember 1861 zusammen mit den Bedingungen des Karlowitzer Kongresses zu beraten. Abgesehen von der Verworrenheit der privilegialen Rechte und der historischen Entwicklung der serbischen Ansiedlung, war die Austragung dieser Angelegenheit schon deshalb staatsrechtlich erschwert, als die Karlowitzer Beschlüsse, welche rechtmässig auch dem ungarischen Landtage zur verfassungsmässigen Beratung vorgelegt waren, infolge der

pold, Euer kais. u. königl. Matt. Herrn Grossvatern glorwürdigsten Andenkens zu dem damaligen Rätischen Metropoliten Arsenius Csernovich unterm 6. April des 1690-ten Jahres ausgefertigte sogenannte *Literas Invitatorias ad partes Coronae Hungariae annexas et respectiva confiniarias* berufen worden, aldahin gekommen . . ." Fasc. 2. Fol. 114. u. s. w. Für die Widerlegung der Stichhältigkeit dieser Auslegung wird hiemit nur auf die gleichzeitig veröffentlichte letzte Seite des Originalkonzeptes der Urkunde v. 6. April 1690 hi.:gewiesen. Vergl. ferner Schwicker, Dr. J. H.: Politische Geschichte der Serben in Ungarn. Budapest 1880. pag. 7. et sequ.

²¹ Czoernig Karl Frh. v.: Ethnographie der österr. Monarchie, Wien 1855. Bd. III. pg. 127.

mittlerweile erfolgten Auflösung dieses Landtages keiner Beschlussfassung zugeführt werden konnten.

Die Tätigkeit des Ministerrates verlief im Sande. Es entstand ein Kompetenzstreit zwischen dem Staatsminister Schmerling, dem ungarischen Hofkanzler Forgách und dem kroatisch-slavonischen Hofkanzler Mazuranič, indem jeder von ihnen das Recht der Erstattung des Vortrages über die serbische Frage für sich beanspruchte. Eine Einigung konnte nur durch verlagenden Kompromissbeschluss erzielt werden, wonach eine besondere Ministerialkommission mit der eingehenden Beratung der Frage und der Antragstellung betraut wurde.²²

Dieser Kommission, welche in Staatsministerium ihre Sitzungen abhielt, standen als Verhandlungsakten ausser den Kongressbeschlüssen — nach archivalischen Beständen vermutlich — der Vortrag des zu den Kongressberatungen entsandten kaiserlichen Kommissärs, GM. Philippovič, die Gutachten der ungarischen Hofkanzlei und Statthalterei und nicht zuletzt der Vortragsentwurf des Statsministers Schmerling zur Verfügung. Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass die Kommission sich augenscheinlich damit begnügte, die öfterwähnten historischen Rechte der Serben auf eigenes Territorium an Hand der vom Karlowitzer Kongress exzerpierten Teile der serbischen Privilegialrechte zu beraten, welche eben so zusammengefügt waren, dass sie von dem Bestehen eines diesbezüglichen Rechtstitels überzeugen mussten. Dagegen vertrat die ungarische Statthalterei in Übereinstimmung mit der ungarischen Hofkanzlei in ihrem Gutachten den Standpunkt, dass die serbischen Privilegialbriefe in keinem Punkte einen Anhalt für die Zusicherung eines eigenen Territoriums aufwiesen. Ausserdem legten beide besonderes Gewicht auf den Hinweis, dass die privilegialen Majestätsrechte verfassungsmässig Hand in Hand mit der Entschliessung der Legislative erfolgen müssten und daher die Karlowitzer Beschlüsse vor der ah. Entschliessung durch die ungarischen und kroatischen Landtage zu verhandeln seien. Der Vortrag Schmerlings liess klar durchblicken, dass er für eine ungeschmälerte Verwirklichung der Karlowitzer Beschlüsse eintrat und seine historische wie staatsrechtliche Beweisführung diesen Beschlüssen anzupassen vermocht hatte. Der Aufbau seines ganzen Vortrages scheint die berechnete Vermutung zu bestätigen, dass er einfach die Begründung der Karlowitzer Beschlüsse übernommen und sich zu deren Vertretung vor dem Kaiser entschlossen habe. Übrigens hatte das Staatsministerium um den ungarischerseits vorgebrachten Bedenken und Einwendungen ein Gegengewicht zu verschaffen, ein Elaborat verfasst, welches sich auf die ungarischen Königsrechte bezog und den Standpunkt vertrat,

²² HHStA. Kab. Z. 4178/1861.

dass der König von Ungarn auch ohne Zustimmung des Landtages seine privilegialen Rechte ausüben, daher die serbischen Ansprüche in Form einer Privilegiale, ohne dadurch einen verfassungswidrigen Akt zu begehen anerkennen dürfe. Auch Maria Theresia habe den Fiumaner Distrikt errichtet ohne Zustimmung des kroatischen und ungarischen Landtages. Das Staatsministerium könne daher nicht zugeben, dass die Postulate der Serben deren Bewilligung der Krone zustehe, an den ungarische Landtag geleitet und dadurch dem letzteren ein Eingriff in die reservierten Majestätsrechte gestattet werde.

Auf Grund solcher Auslegungen hatte das Ministerialkomité ein Rescriptkonzept verfasst, laut welchem die vor anderthalb Jahren aufgelassene Woiwodschafft wieder zu errichten sei. Damit auch dem ungarischerseits vorgebrachten staatsrechtlichen Bedenken gebührende Rechnung getragen werde, wurde gleichzeitig beschlossen, dass das neu zu errichtende serbisch-nationale autonome Gebiet, insoweit es aus den ungarischen Komitaten ausscheide, auch weiterhin mit Ungarn in dem bisherigen staatsrechtlichen Verbands bleibe. Eine analoge Entscheidung sollte auch bezüglich der aus dem Königreiche Kroatien und Slavonien ausscheidenden Gebiete getroffen werden. Die Grenzlinie entsprach in Grossen und Ganzen den Bedingungen des Karlowitzer Kongresses.²³

Damit dieses ausserordentlich wichtige Problem von allen etwa kompetenten Zentralstellen durchberaten werde, hatte das Staatsministerium beschlossen, auch das Gutachten des Staatsrates einzuholen. Um die rasche und sachgemässe Beratung zu ermöglichen, hatte das Staatsministerium die Abschriften seiner oben erwähnten Verhandlungsakten, sowie auch des vom Ministerialkomité angenommenen, im Staatsministerium verfassten Rescriptkonzeptes dem Staatsrat zur Begutachtung übermittelt.

Die Referenten in dieser Angelegenheit, die Staatsräte Geringer, Ožegovič und Quešar, fanden es ebenfalls überflüssig die aufgezählten Rechtstitel der Serben nachzuprüfen; sie waren ebenso wie die anderen an den Beratungen teilnehmenden Staatsräte — mit einziger Ausnahme des ungarischen Staatsrates Almásy — einhellig der Überzeugung, dass die Bedingungen der Serben, ungeachtet der Gültigkeit oder Ungültigkeit der berufenen Rechtstitel, infolge der damaligen aktuellen politischen Lage erfüllt werden müssten. Der Einwand Almásys, dass die mindeste Veränderung im Gebietsbestande der Komitate auf Grund zahlreicher ungarischer Gesetze Aufgabe der Gesetzgebung sei, fand keinen Wiederhall, da eben die staatsrechtliche Einstellung der Votanten mit Staatsrat Fliessen dahin übereinstimmte: die Errichtung der Woiwodschafft nach den Be-

²³ HHStA. Antrag des Ministerialkomités, Blge. zu Kab. Z. 3494/1862.

schlüssen des Debrecziner Konvents könne durch den Kaiser mit vollem Rechte erfolgen.²⁴ Ungarn müsse also die 48-er Ereignisse sühnen und durch die, auf Kosten seiner territorialen Integrität wieder zu errichtende Woiwodschaft geschwächt werden.

Bei einer derartigen Entwicklung der Dinge hätte man wohl voraussetzen können, dass das Schicksal der Woiwodschaft endgültig im Sinne der serbischen Bedingungen entschieden werde. Und doch geschah das Gegenteil. Der am 8. August 1862 zusammengesetzte Ministerrat, welcher an Hand der vorgelegten Rescriptenwürfe des Ministerialkomités und des Staatsrats die Entscheidung treffen sollte, stand vornehmlich unter dem Eindrücke der grosserbischen Bewegungen, welche über die Grenzen des unter türkischer Botmässigkeit stehenden serbischen Fürstentums schlugen und auf die ungarländischen Serben eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft ausübten. Die Ansichten waren daher geteilt, ob es angesichts der augenblicklichen aussenpolitischen Lage zweckmässig sei, über die vorgelegten Rescriptkonzepte eine Entscheidung zu treffen. Der Vorsitzende, Erzherzog Rainer, Minister des Äussen Reichs, Polizeiminister Mecséry, der ungarische Hofkanzler Forgách und Minister Esterházy stimmten für die Vertagung der Beratungen, wogegen Staatsminister Schmerling, die Minister Lasser, Plener, Wickenburg, der siebenbürgische Hofkanzler Nádasdy und der kroatisch-slavonische Hofkanzler Mazuranić der Meinung waren, die vorgelegten Konzepte, wenn auch ohne Beschlussfassung, durchzuberaten.²⁵

Währenddessen hatte die Zahl der Rescriptenwürfe zugenommen: auch vom ungarischen Hofkanzler war ein Konzept verfasst und dem Ministerrate, welcher über die Entwürfe des Staatsministeriums und des Staatsrates am 3. November 1862 verhandelte mit vorgelegt worden. Es muss aber zugegeben werden, dass der Entwurf des ungarischen Hofkanzlers einem, nur geringsten Erfolg versprechenden Versuch darstellte, in missglücktem Kompromisswege die einander entgegengesetzten Standpunkte Österreichs und Ungarns bezüglich der verfassungsmässigen Ausübung der königlichen Privilegialrechte zu vereinigen. Bei Anerkennung eines privilegierten Distrikts von Gross-Kikinda wie auch der Grenzen der vom Karlowitzer Kongress beanspruchten Woiwodschaft ging Forgách' Ansicht dahin, dass die auszuscheidenden Komitatsteile auch weiterhin unter den Obergespanen verbleiben sollten und diesen der Titel eines Vizewoiwoden zu verleihen sei.²⁶ Bevor im Übrigen das Rescript erlassen

²⁴ HHStA. Staatsrat Z. 492/1862 Blge. 5. Auszug aus der staatsrätlichen Beratung.

²⁵ HHStA. Kab. Z. 2508/1862.

²⁶ HHStA. Kab. Z. 3494/1862.

werde, sei es den beiden Landtagen zur verfassungsmässigen Behandlung zuzuweisen.

So zeigte der Ministerrat das Bild schwerer Gegensätze. Staatsminister Schmerling, Staatspräsident Lichtenfels wie auch der ungarische Hofkanzler Forgách vertraten mit Entschiedenheit ihre Entwürfe. Forgách wies auf den Umstand hin, dass der Ministerrat in unverständlicher Weise an der verfassungswidrigen Auslegung der königlichen Privilegialrechte festhalten wolle, wogegen sogar die Serben selbst eine Weiterleitung ihrer Bedingungen an den Kaiser im Wege der Landtage angeboten hätten. Schmerling beharrte auf seiner wiederholt betonten Feststellung, dass das serbische Problem ungeachtet der Rechttitel und der ungarischen staatsrechtlichen formalen Bedenken wegen aussenpolitischen Rücksichten unverzüglich gelöst werden müsse. Lichtenfels vertrat denselben Standpunkt, die Urkunde vom 6. April 1690 habe den Serben bereits ein eigenes Territorium versprochen, es sei daher an der Zeit, dieses Versprechen einzulösen. Bei einer derart hartnäckigen Fehlinterpretation dieser Urkunde war es nicht ohne Ironie, dass der kroatisch-slavonische Hofkanzler Mazuranič Lichtenfels über deren wahre Bedeutung belehren musste.²⁷ Auf Mazuranič Ausführungen musste selbst Lichtenfels seinen Standpunkt ändern, doch verschanzte er sich hinter der Behauptung, dass die serbischen Privilegien wiederholt erneuert worden seien und sich daher auf die inländischen Serben bezögen.

In dieser fruchtlosen Atmosphäre von Gegensätzen wurde der herkömmliche Ausweg aus schwierigen Situationen, den man auch hier fand, als eine Erlösung betrachtet: die Vertagung der meritorischen Beschlussfassung. Minister des Äussern Rechberg brachte das rettende Novum vor seine Ministerkollegen, der Kaiser habe über die Ungarn gegenüber zu befolgende Politik noch keine endgültige Stellung genommen, deren integrierenden Bestandteil die serbische Frage bilde. Es sei daher die Zeit noch nicht gekommen, um über die serbischen Ansprüche zu entscheiden. So endete der Ministerrat ohne Beschlussfassung und damit wurde die Austragung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschoben.

²⁷ HHSIA. MRProt. v. 3. Nov. 1862. Kab. Z. 3494/1862. „ . . . Vor allem wolle Votant (Mazuranič) erörtern, ob die Serben nach den kaiserlichen Privilegien Anspruch auf ein eigenes Territorium in den kaiserlichen Staaten haben. Das sogenannte Privilegium vom 6. April 1690 — eigentlich nur ein im Krieg erlassene Proklamation an die türkischen Serben — spricht wohl nur von ihrem Territorium in ihrem Lande (d. i. in der Türkei). Als sie in die kaiserlichen Staaten übersiedelten, konnten sie ihr Territorium nicht mitbringen, sondern haben diesseits der Gränze ein neues Vaterland gefunden, welcher ihnen aus kaiserlicher Gnade angewiesen wurde. Der Hofkanzler könne daher den Anspruch auf ein eigenes Territorium aus den Privilegien des Kaisers Leopold nicht deduziren . . . “

Das Grenzproblem der Woiwodschaft ist ohne Zweifel besonders lehrreich für die Geschichtsforschung, vermag es ja tiefen Einblick in die, durch die jeweiligen Verhältnisse bedingte wechselseitige machtpolitische Einstellung der Krone und der Wiener Zentralstellen gegenüber den Serben und Ungarn zu gewähren. Die konsequente Geltendmachung dieser machtpolitischen Einstellung auf Kosten der territorialen Integrität Ungarns hatte stets eine befriedigende Austragung des Grenzproblems der Woiwodschaft vereitelt und zu jener traditionellen Atmosphäre chronischen Misstrauens geführt, welche nicht dazu angetan war, eine Einigung zwischen nach Herrscherwillen angesiedelten Serben und den ihre Integrität verfassungsmässig verteidigenden Ungarn anzubahnen, noch auch zwischen Serben, Ungarn und den Wiener Zentralstellen. Diese Gegensätze dauerten unversöhnlich fort, das gegenseitige Verständnis dieser Völker also blieb auch weiterhin gestört, bis der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie die grosserbsische Lösung der so lange unentschiedenen Territorialfragen auf kriegsrechtlicher Grundlage erzwang.

Dionys Jánossy.

OSZK
Országos Széchényi Könyvtár